

Bekanntmachung der Satzung der Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003

Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 12. April 2003 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler in der seit 10. Juli 1997 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dr.med. Udo Wolter

Satzung der Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nummer 11 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl I Seite 30), geändert durch Gesetz vom 22. September 1995 (GVBl I S. 230), folgende Satzung der Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

vom 12. Juni 2003 - 42-5601.17-

genehmigt worden ist.

§ 1 Schlichtungsstelle

Die Landesärztekammer Brandenburg hat sich mit Wirkung vom 01. Januar 1991 der Arbeitsgemeinschaft der norddeutschen Ärztekammern in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes einer Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen mit Sitz in Hannover angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Schlichtungsstelle nimmt als Aufgabe einer Gutachterstelle im Sinne von § 7 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes die Prüfung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten vor, denen Schadensersatzansprüche aufgrund des Vorwurfs fehlerhafter ärztlicher Behandlung zugrunde liegen. Ziel der Schlichtungsstelle ist es, möglichst rasch und eingehend den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist, dass die zu prüfende ärztliche Behandlung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammer Brandenburg nach dem 3. Oktober 1990 stattgefunden hat.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsstelle gehören als Mitglieder an

1. - ein Arzt als Vorsitzender,
2. - ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt
3. - und weitere Ärzte.

(2) Sie werden von der in § 1 genannten Arbeitsgemeinschaft bestellt. Diese kann weitere Juristen mit Befähigung zum Richteramt zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle bestellen. Im Bedarfsfall kann die Schlichtungsstelle Ärzte aus dem betroffenen Sachgebiet beratend hinzuziehen.

§ 4 Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei ihren Schlichtungsentscheidungen an keine Weisungen gebunden.

(2) Sie entscheiden nach rein medizinischer und juristischer Sachkunde. Juristische Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt, ärztliche Mitglieder die Facharzt-Anerkennung und mehrjährige Berufserfahrung besitzen.

§ 5 Beteiligte

Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind jeweils

1. - der antragstellende Patient,
2. - der in Anspruch genommene Arzt,
3. - der in Anspruch genommene Krankenhausträger,
4. - der Haftpflichtversicherer des Arztes oder des Krankenhauses oder

5. - der Träger der Eigenversicherung des Krankenhauses.

§ 6 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach §§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3; 3 Abs. 1 Satz 1; 5 und 7 der Verfahrensordnung der Arbeitsgemeinschaft; diese Verfahrensordnung ist insoweit als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt.

§ 8 Vorsitz

Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle zu benennen. Er bestimmt die Geschäftsverteilung.

§ 9 Vorlage von Unterlagen

(1) Die Beteiligten sind verpflichtet, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und insbesondere die dafür erforderlichen Informationen umgehend zu erteilen.

(2) Auf Anforderung sind der Schlichtungsstelle die vollständigen Behandlungsunterlagen und Aufzeichnungen im Original kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich der Kosten ihrer Rechtsvertretung und eventueller Reisekosten im Falle einer mündlichen Erörterung selbst.

(3) Die Kosten eines von der Schlichtungsstelle beigezogenen Gutachters und die jeweils geltende Verfahrenspauschale trägt der Versicherer des Arztes bzw. der Krankenhausträger.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder

Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle erfolgt durch die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Ärztekammern nach besonderer Vereinbarung.

§ 12 Tätigkeitsbericht

Die Landesärztekammer Brandenburg veröffentlicht zusammenfassend besondere Schwerpunkte der getroffenen Entscheidungen in angemessener Form jährlich im offiziellen Mitteilungsblatt.

§ 13 Fortgeltung bei Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle

Für den Fall, dass die Landesärztekammer Brandenburg aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet, sind die §§ 2 bis 13 dieser Satzung sowie die in der Anlage beigefügte Verfahrensordnung bei der Schaffung einer eigenen Gutachterstelle entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch im Falle einer etwaigen Beteiligung an der Schlichtungsstelle einer anderen oder mehrerer anderer Landesärztekammern.

§ 14 Gutachterverzeichnis

Die Landesärztekammer Brandenburg unterhält ein Gutachterverzeichnis zur Erstellung von Fachgutachten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 9 des Heilberufsgesetzes für das Land Brandenburg. Die Benennung der Gutachter obliegt dem Vorstand. Einzelheiten richten sich nach der entsprechenden Richtlinie.

§ 15 Inkrafttreten

(1) § 14 dieser Satzung tritt Wirkung vom 10. Juli 1997 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

genehmigt :
Potsdam, den 12. Juni 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
i.A. Becke

Die vorstehende Satzung der Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Anlage zur Satzung

1. Alle Beteiligten können sich vertreten lassen. Jeder Beteiligte ist antragsberechtigt. Die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt, wenn einer der Beteiligten widerspricht.

Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,

a) wenn ein Gericht bereits rechtskräftig über einen Behandlungsfehler entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde.

b) solange ein Gerichtsverfahren oder auf Auftrag des Patienten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen derselben Tatsache anhängig ist. Wird ein solches Verfahren nach Anrufung der Schlichtungsstelle eröffnet oder bekannt, so wird das Schlichtungsverfahren eingestellt.

2. Ziel der Schlichtungsstelle ist es, möglichst rasch und eingehend den Sachverhalt aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, dabei mitzuwirken und insbesondere die für die Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Informationen umgehend zu erteilen. Auf Anforderung sind der Schlichtungsstelle die vollständigen Patientenunterlagen im Original zur Verfügung zu stellen.

3. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist grundsätzlich schriftlich. Die Schlichtungsstelle kann die Anberaumung einer mündlichen Erörterung und das persönliche Erscheinen der Beteiligten vorsehen.

Entscheidet die Schlichtungsstelle in der Sache, so holt sie erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten ein, das den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen ist. Vor Einholung des Gutachtens erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu der Person des vorgesehenen Gutachters und zu den vorgesehenen Beweisfragen an den Gutachter zu äußern. Für die eventuelle Ablehnung eines Gutachters gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ablehnung eines Sachverständigen entsprechend.

Nach Eingang des Gutachtens sollen die Beteiligten dieses vor einem Schlichtungsvorschlag zur Kenntnis erhalten mit der Gelegenheit, binnen einer Frist von vier Wochen, die auf Antrag des Patienten verlängert werden kann, Stellung zu nehmen sowie eventuelle Ergänzungen anzuregen.

Im Schlichtungsverfahren werden mindestens ein Arzt und ein Jurist tätig. Die Geschäftsverteilung bestimmt der Vorsitzende. Die im jeweiligen Schlichtungsverfahren tätig gewordenen Mitglieder der Schlichtungsstelle schließen ihre Tätigkeit mit einem Schlichtungsvorschlag ab, der eine Stellungnahme zur Haftpflicht dem Grund nach enthält. Auf Wunsch der Beteiligten wird auch ein Vorschlag zur Streitbeseitigung unterbreitet.

Der Schlichtungsvorschlag ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von einem Arzt und einem Juristen zu unterzeichnen. Den Beteiligten ist je eine Ausfertigung zuzuleiten. Soweit die Beteiligten nach Zuleitung des Schlichtungsvorschlages binnen einer Frist von einem Monat neue Tatsachen vortragen, entscheidet die Schlichtungsstelle darüber, ggf. unter Zuziehung ergänzender gutachterlicher Stellungnahmen.

Die verfahrensmäßige Abwicklung übernimmt der Jurist.

Durch den Schlichtungsvorschlag wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.